

Gesetz zur Dritten Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Drucksache 18/20442 · eingebracht 2026-07-07 – Antragsteller:

Landesregierung (CDU/GRÜNE)

Gesundheit

Prävention

Luftqualität

Sucht

Jugendschutz

ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag erweitert das bestehende Nichtraucherschutzgesetz NRW um E-Zigaretten, Tabakerhitzer und Cannabisprodukte, um Passivrauchende vor gesundheitlichen Risiken zu schützen — insbesondere in Schulen, Krankenhäusern, Gaststätten und öffentlichen Gebäuden.

KERNFORDERUNGEN

- Ausweitung des Rauchverbots auf elektronische und erhitzte Tabakprodukte
- Ergänzung durch Konsumverbot für Cannabis in öffentlichen Einrichtungen
- Klare Bußgeldregelung und Vollzugserleichterung durch Rechtsklarheit

BEWERTUNG

9.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag stärkt konsequent den gesundheitlichen Grundrechtsschutz aller Bürger:innen vor Passivexposition – ein Kernaspekt von Menschenwürde (A1, D1) und sozialer Gerechtigkeit (D4). Er schließt regulatorische Lücken bei E-Zigaretten und Cannabis-Konsum, was auch ökologische Nachhaltigkeit (D3) indirekt fördert, da Aerosole und Verbrennungsprodukte Luftqualität beeinträchtigen. Die Ausweitung auf alle geschlossenen Räume in Bildungs-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen stärkt Transparenz & Mitbestimmung (D5), da klare Regeln für alle zugänglich sind. Kein Feld weist negative Bewertung auf; alle Berührungsgruppen sind positiv adressiert.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare evidenzbasierte Begründung mit DKFZ- und BfR-Quellen
- Einheitliches Schutzniveau für alle Altersgruppen
- Rechtliche Klarstellung bei Mischkonsum (Joint)
- Keine finanziellen Belastungen für Kommunen

Schwächen

- Keine Beteiligungsformate für Betroffene (z.B. Jugendliche, Patient:innen)
- Keine Differenzierung nach Risikopotenzial (z.B. nikotinfreie vs. nikotinhaltige E-Zigaretten)
- Fehlende Verknüpfung mit kommunaler Gesundheitsförderung

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	+	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	•
D · BÜRGER:INNEN	++	•	++	++	++
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	•	•

++ stark fördernd + fördernd • neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D1 Menschenwürde im öffentlichen Raum Bewertung: +5

Schutz vor gesundheitsschädlicher Passivexposition in allen öffentlichen Einrichtungen

D4 Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +5

Präventiver Gesundheitsschutz als Teil der Daseinsvorsorge

D3 Ökologische Nachhaltigkeit im Alltag Bewertung: +4

Reduktion von Luftschadstoffen (Aldehyde, Acrolein, Partikel) in Innenräumen

D5 Transparenz & Mitbestimmung Bewertung: +4

Klare Kennzeichnungspflicht, einheitliche Vollzugshandhabung, Rechtsklarheit durch Begriffspräzisierung

CDU

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

8/10

Der Antrag entspricht dem CDU-Wahlprogramm 2022 in den Bereichen Gesundheitsschutz, Prävention und Rechtsstaatsprinzip — insbesondere der Zielsetzung 'Saubere Luft und sauberes Wasser sind lebensnotwendig' sowie dem Fokus auf präventive Gesundheitspolitik. Die Ausweitung des Rauchverbots auf neue Konsumformen folgt dem Prinzip 'konsequentes Eingreifen des Staates' bei gesundheitsgefährdenden Phänomenen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Das CDU-Grundsatzprogramm betont 'Sorge getragen werden, denn Grundlage aller Arbeit von Polizei und Justiz sind gut ausgebildete Beamtinnen und Beamte' und verlangt 'konsequente Ermittlungsarbeit und anschließende Ahndung'. Der Antrag stärkt den Vollzug durch klare Regelungen und Bußgeldvorschriften — im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Rechtsstaatsverständnis.

„Saubere Luft und sauberes Wasser sind lebensnotwendig Ein wichtiges Ziel unserer Umweltpolitik ist es, die Luftqualität zu verbessern.“

CDU NRW Grundsatzprogramm 2015, S. 30

SPD**WAHLPROGRAMM**

9/10

Der Antrag deckt sich vollständig mit dem SPD-Wahlprogramm 2022: 'Kinderarmut bekämpfen', 'Gesundheitszentren', 'soziale Absicherung' und 'Prävention' sind Kernziele. Der umfassende Nichtraucherschutz ist ein klassisches Präventionsinstrument für gesundheitliche Chancengleichheit — besonders für Kinder, Jugendliche und benachteiligte Gruppen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Das Hamburger Programm (2007) verankert 'Gerechtigkeit' und 'Vorsorgender Sozialstaat' als Grundwerte. Der Antrag realisiert beides: Er schützt vulnerable Gruppen vor externen Gesundheitsrisiken und stärkt die Vorsorgefunktion des Staates — ohne marktliberale Abweichung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM**10/10**

Der Antrag ist ein direkter Umsetzungsauftrag aus dem Grünen Wahlprogramm 2022: §12 fordert explizit einen 'Klimavorbehalt für alle Landesgesetze' und 'Konkrete Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit vor Umweltbelastungen'. Die Ausweitung auf E-Zigaretten und Cannabis entspricht zudem dem Fokus auf 'Gesundheitsdaten' und 'Respektvollen Umgang mit der Natur' (Q19, Q17).

„Klima-Check für alle Landesgesetze und für Förderprogramme Wir werden einen Klimavorbehalt für neue Gesetze und Förderprogramme einführen.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 9

PARTEIPROGRAMM**9/10**

Das Grüne Grundsatzprogramm 2020 verankert 'planetare Grenzen', 'Gesundheitsdaten' und 'respektvollen Umgang mit der Natur' (Q19, Q17). Der Antrag adressiert direkt die Luftqualität als Umwelt- und Gesundheitsfrage — im Sinne einer 'sozial-ökologischen Marktwirtschaft' (Q18) und des 'Green New Deal' (Q18).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP**WAHLPROGRAMM****5/10**

Die FDP betont 'Eigenverantwortung', 'gegen Bevormundung' und 'Technologieoffenheit'. Der Antrag greift jedoch in individuelle Konsumfreiheit ein — auch bei nikotinfreien Produkten. Allerdings wird keine Verbotslogik, sondern eine evidenzbasierte Risikoregulierung gewählt ('Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen'), was moderaten Spielraum lässt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**4/10**

Das FDP-Grundsatzprogramm (2012) stellt 'individuelle Freiheit als höchsten Wert' und 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung' in den Mittelpunkt. Der Antrag widerspricht diesem Kernprinzip, da er ein generelles Verbot ohne individuelle Risikoabwägung einführt — trotz fehlender Beweise für akute Gefährdung durch nikotinfreie E-Zigaretten.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM

2/10

Die AfD lehnt 'ideologische Gesundheitspolitik' ab, setzt auf 'freie Entscheidung' und ist grundsätzlich skeptisch gegenüber staatlichen Eingriffen in Privatleben. Der Antrag widerspricht klar ihrer Position gegen 'Bevormundung' und für 'Selbstverantwortung' — insbesondere bei Cannabis, das sie als 'natürliches Heilmittel' relativiert.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

1/10

Das AfD-Grundsatzprogramm (2016) betont 'nationale Souveränität' und 'direkte Demokratie', aber auch 'Freiheit vor Staat'. Der Antrag ist ein klassischer top-down-Eingriff ohne Bürgerbeteiligung — und widerspricht dem 'Leistungsprinzip', da er nicht zwischen risikobehafteten und risikoarmen Konsumformen differenziert.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: § 3a Ergänzende Rauchverbote von Cannabiserzeugnissen: Das Rauchen von Cannabiserzeugnissen [...] ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den in § 2 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe c und d sowie Nummer 5 bis 8 genannten Einrichtungen verboten.

§ 3a Ergänzende Rauch- und Konsumverbote: Das inhalative Konsumieren von Cannabiserzeugnissen mit gesundheitsgefährdendem Potenzial (z.B. bei Verbrennung oder Verdampfung) ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den in § 2 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe c und d sowie Nummer 5 bis 8 genannten Einrichtungen verboten. Ausnahmen für medizinisch indizierte Inhalation unter ärztlicher Aufsicht bleiben vorbehalten.

Begründung: Stärkt die GWÖ-Treue in D1 (Menschenwürde) durch evidenzbasierte Risikodifferenzierung und ermöglicht medizinische Versorgungsfreiheit — im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Sozialstaatsprinzip.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die Schärfung der Definition des Rauchens erleichtert es den Verantwortlichen für Örtlichkeiten, für die ein Rauchverbot gilt, die Einhaltung des Nichtraucherschutzes zu gewährleisten.

Die Schärfung der Definition des Rauchens und die Einrichtung einer landesweiten Informationsplattform mit klaren Hinweisen für Betreiber:innen und Bürger:innen erleichtert es den Verantwortlichen für Örtlichkeiten, für die ein Rauchverbot gilt, die Einhaltung des Nichtraucherschutzes zu gewährleisten.

Begründung: Stärkt GWÖ-Feld D5 (Transparenz & Mitbestimmung) durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und partizipative Aufklärung — im Sinne des Grünen Wahlprogramms zur 'Demokratischen Bildung' und des SPD-Konzepts zur 'Chancengleichheit'.

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Gesetzesänderungen tragen aktiv zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Luftqualität verbessern, gesundheitsbedingte Folgekosten reduzieren und die Präventionskompetenz des Landes stärken — im Einklang mit Ziel Nr. 3 der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020.

Begründung: Verbindet explizit den Antrag mit der offiziellen Nachhaltigkeitsstrategie NRW und stärkt die GWÖ-Treue in D3 (Ökologische Nachhaltigkeit) und D4 (Soziale Gerechtigkeit) durch systemische Wirkungsbeschreibung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Überwiesen · MMP18-127

Ja: AfD ! CDU FDP GRÜNE SPD

! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch <3/10)

Original-Antrag

Drucksache 18/20442

Gesetz zur Dritten Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Art des Konsums von Tabak und Nikotin hat sich seit der letzten Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW zum 4. Dezember 2012 wesentlich geändert. Der Konsum mittels E-Zigaretten (z.B. Vapes), Tabakerhitzern etc. hat stark zugenommen. Passivrauchende sind auch durch diese Konsumformen erheblichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Das Nichtraucherschutzgesetz NRW bezieht die neuen Konsumformen bisher jedoch nicht ein.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) des Bundes wurde das Verbot des Konsums von Cannabisprodukten in der Öffentlichkeit neu geregelt. Verbotsregelungen des KCanG verfolgen allerdings primär das Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Es zielt nicht allgemein auf einen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Dementsprechend sind Passivrauchende durch das KCanG nicht in allen Örtlichkeiten, an denen ein Schutz bezogen auf Tabakerzeugnisse besteht, auch vor den gesundheitlichen Gefahren des Konsums von Cannabisprodukten geschützt.

B Lösung

Die Rauchverbote werden auf den Konsum von E-Zigaretten und Tabakerhitzern ausgeweitet. Gleiches gilt für den Konsum von Cannabisprodukten, soweit das KCanG keine Regelungen trifft.

C Alternativen

Wegen des hohen Ranges des Nichtraucherschutzgesetzes für den Gesundheitsschutz ist ein konsequentes Gesetz, das Ausnahmen weitgehend reduziert, ohne Alternative.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und alle anderen Ressorts.

Datum des Originals: 07.07.2026/Ausgegeben: 13.07.2026

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die vorgesehenen Änderungen des NiSchG NRW führen bei den Kommunen nicht zu Belastungen im Sinne des KonnexAG. Zu Einzelheiten wird auf die beigefügte Kostenfolgenabschätzung verwiesen. Die Einbeziehung von E-Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie das Verbot des Konsums von Cannabis an ausgewählten Örtlichkeiten erleichtert die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, da diese nun eindeutiger zu erkennen sind.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auswirkungen auf private Haushalte sind nicht festzustellen.

Bezogen auf Unternehmen sind keine finanziellen Auswirkungen durch die Änderungen zu erwarten.

Die Schärfung der Definition des Rauchens erleichtert es den Verantwortlichen für Örtlichkeiten, für die ein Rauchverbot gilt, die Einhaltung des Nichtrauchererschutzes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen dem Konsum von Tabak- und Cannabisserzeugnissen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderungen führen zu keinen wesentlichen Änderungen in den geschlechterbezogenen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

Nach der weiterentwickelten NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020 soll die Landespolitik u. a. einen Beitrag dazu leisten, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern. Dazu bedarf es sowohl einer guten Gesundheitsversorgung als auch einer umfassenden Vorsorge (Nr. 3 der Strategie).

Die Ausweitung von Rauchverboten verbessert die Prävention gesundheitsschädigender Auswirkungen des Rauchens auf Passivrauchende.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind durch die Änderungen der Gesetze nicht in besonderer Weise betroffen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Eine Befristung der Gesetze gemäß § 39 GGO sind nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Änderung des Nicht- raucherschutzgesetzes NRW

Artikel 1 Änderung des Nichtraucherschutzgesetz- es NRW

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Rauchen im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Rauchen von Tabakerzeugnissen, die Benutzung von elektronischen Zigaretten und die Benutzung von Geräten zur Erhitzung von Tabakerzeugnissen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Rauchverbote“ wird durch die Angabe „Rauch- und Konsumverbote“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Gesetz zum Schutz von Nichtraucherin- nen und Nichtrauchern in Nordrhein- Westfalen (Nichtraucherschutzge- setz NRW – NiSchG NRW)

§ 1 Grundsätze

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Öffentliche Einrichtungen:

- a) Verfassungsorgane des Landes,
b) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,

- c) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
 - d) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen unabhängig von ihrer Rechtsform;
- 2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe und Studierendenwohnheime;
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 195) geändert worden ist,“ und die Angabe „der Behindertenhilfe“ durch die Angabe „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Schulen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist,“.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026
- 3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
 - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches und ausgewiesene Kinderspielplätze,
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie
 - d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen;

(BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert
worden ist,“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch die Angabe „und Vereinsheime;“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 wird die Angabe „Spielhallen und Spielbanken“ durch die Angabe „Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken oder Annahme- und Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.

- e) In Nummer 6 wird das Semikolon am Ende durch die Angabe „und in Flughafengebäuden;“ ersetzt.

4. Sporteinrichtungen:

umschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb wie z. B. Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume;

5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, wie z. B. Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen und Spielbanken, unabhängig von ihrer Trägerschaft;

6. Flughäfen:

öffentlich zugängliche Flächen an Flughäfen;

7. Gaststätten:

Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume;

8. Einkaufszentren und Einkaufspassagen:

Öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Rauchen nach § 1 Absatz 1 ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nummer 3 Buchstabe a und b gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen

**§ 3
Rauchverbot**

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das

im Sinne von § 2 Nummer 3 Buchstabe a gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.“

Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nummern 1 Buchstaben b - d, 3 Buchstabe c und 6“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 6“ ersetzt.

(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b - d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe“ durch die Angabe „der Wohnungslosen- oder Gefährdetenhilfe sowie in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ ersetzt.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,

- a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder
- c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass

- c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einschränkungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.“

sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen gestattet. Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

(5) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a
Ergänzende Rauchverbote von
Cannabiserzeugnissen

Das Rauchen von Cannabiserzeugnissen und die Benutzung von Geräten zur Erhitzung oder Verdampfung von Cannabiserzeugnissen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes in den in § 2 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe c und d sowie Nummer 5 bis 8 genannten Einrichtungen verboten.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für
die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „diesem Gesetz“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 7“ ersetzt.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach § 3 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,

b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer gegen ein Verbot nach § 3 oder § 3a verstößt.“

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

geändert worden ist, sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 5 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist“ ersetzt.

(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Konsumverhalten bezüglich Tabak und Nikotin hat sich seit der letzten Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW zum 4. Dezember 2012 wesentlich geändert. Der Konsum mittels E-Zigaretten (z.B. Vapes), Tabakerhitzern etc. hat seitdem stark zugenommen. Passivrauchende sind auch hier Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Daher sind die Rauchverbote mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes auszuweiten.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) des Bundes wurde das Verbot des Konsums von Cannabisprodukten in der Öffentlichkeit neu geregelt. Verbotsregelungen des KCanG verfolgen primär das Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Cannabiskonsums. Das Nichtraucherschutzgesetz NRW hat demgegenüber das Ziel des Gesundheitsschutzes aller Altersgruppen vor den Gefahren des Passivrauchens im Blick. Die entsprechenden Regelungen zum Konsumverbot von Cannabiserzeugnissen (§ 5 KCanG) sind daher punktuell mit dem Ziel des allgemeinen Gesundheitsschutzes aller Bevölkerungsgruppen im Nichtraucherschutzgesetz NRW zu ergänzen. Durch die vorgesehenen Änderungen wird ein einheitliches Rauch- und Konsumverbot auf dem bislang für Tabakzigaretten geltenden Schutzniveau erreicht.

Neben diesen Änderungen sind begriffliche Präzisierungen der Örtlichkeiten, für die Rauchverbote gelten, sowie Anpassungen in den Bezügen zu anderen Landes- und Bundesgesetzen erforderlich.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

- a) Durch die Einfügung des neuen § 1 Absatz 1 wird die Benutzung von elektronischen Zigaretten sowie Geräten zur Erhitzung von Tabakerzeugnissen unabhängig von deren Modell oder Typ sowie deren Nikotin- bzw. Tabakgehalt in die Regelungen des Gesetzes einbezogen.

Nach der bisherigen Regelung ist der Anwendungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes NRW ausschließlich auf mittels eines Verbrennungsprozesses inhalativ konsumierte Tabakerzeugnisse, wie zum Beispiel Zigaretten, ausgelegt. In den letzten Jahren haben sich die Konsumgewohnheiten von Raucherinnen und Rauchern jedoch geändert. Dies drückt sich auch in den steigenden Marktanteilen von neuartigen Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen aus, die den inhalativen Konsum ohne Verbrennungsprozess ermöglichen. Hierzu zählen zum Beispiel E-Zigaretten (Vapes) und Tabakerhitzer.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum kommt zu dem Ergebnis, dass der Dampf von E-Zigaretten gesundheitsschädliche Aerosole in die Umgebungsluft abgibt und ein vermeidbares Gesundheitsrisiko für Nichtraucher darstellt. Insofern rät das Deutsche Krebsforschungszentrum davon ab, E-Zigaretten in geschlossenen Räumen zu nutzen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung stellt fest, dass gesundheitliche Risiken für Dritte beim passiven Kontakt mit dem Aerosol aus E-Zigaretten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Kontakt mit durch die Erhitzung entstandenen Aldehyden und Acrolein. E-Zigaretten sollten daher nur in

ausgewiesenen Raucherbereichen genutzt werden, um eine vermeidbare Belastung Dritter auszuschließen.

Bei der Benutzung von elektronischen Zigaretten und von Geräten zur Erhitzung von Tabakerzeugnissen ist von einer gesundheitsgefährdenden Belastung der Umgebungsluft auszugehen. Der Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens erfordert daher den mit dem Rauchverbot verbundenen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, auch wenn Geräte benutzt werden, um Tabakerzeugnisse zu erhitzen.

Die Änderung des Nichtraucherchutzgesetzes NRW sieht die Verwendung der Formulierung „Tabakerzeugnisse“ vor, da im Gegensatz zu „Tabakprodukt“ der Begriff „Tabakerzeugnis“ europa- und bundesrechtlich legaldefiniert ist. Der Begriff des Tabakerzeugnisses orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) geändert worden ist, und des § 1 Nummer 1 bis 5, 8 und 9 des KCanG vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist. Von diesen Regelungen sind auch nikotinfreie E-Zigaretten erfasst.

- b) Folgeänderung.
- c) Die Ergänzung von Konsumverboten erfolgt bezogen auf die Terminologie von § 5 KCanG. Bezogen auf Cannabisprodukten sind insbesondere die Regelungen des im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vorrangig geltenden KCanG zu beachten.

Zu Nummer 2

- a) Redaktionelle Änderung des Verweises auf ein anderes Gesetz sowie redaktionelle Präzisierung des Begriffs der Behindertenhilfe
- b) Redaktionelle Änderung von Verweisen auf andere Gesetze.
- c) Die Ergänzungen dienen der Klarstellung des Umfangs der Rauchverbote. Um das Ziel des Gesundheitsschutzes zu erreichen, sind bei Sporteinrichtungen explizit auch die Vereinsheime einbezogen. Klargestellt wird, dass Diskotheken sowie Annahme- und Wettvermittlungsstellen zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen zählen. Bezogen auf diese Einrichtungen besteht ein besonderer Bedarf des Gesundheitsschutzes durch Rauchverbote.
- d) Für Flughäfen wird explizit vorgegeben, dass dazu auch die Flughafengebäude zählen. Ausnahmen in Flughafengebäuden nach § 3 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 3

- a) Klarstellend wird die Regelungen auf das Rauchen von Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen, da das Konsumverbot bezogen auf Cannabiserzeugnisse an anderer Stelle geregelt wird.
Redaktionelle Folgeänderung in Satz 2 im Verweis auf die Regelungen zu Räumlichkeit, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.
Redaktionelle Änderung von Verweisen innerhalb des Gesetzes.
- b) aa) Redaktionelle Änderung von Verweisen innerhalb des Gesetzes.

bb) Redaktionelle Präzisierung des Begriffs der Behindertenhilfe.

- c) Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass Einschränkungen des Besitzes und Konsums aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere auf Grundlage der jeweils geltenden Justizvollzugsgesetze etwa im Wege einer Allgemeinverfügung beziehungsweise der Hausordnung, mit Blick auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalten möglich bleiben.

Zu Nummer 4

Mit Inkrafttreten des KCanG zum 1. April 2024 wurden der Anbau, Besitz und Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber erlaubt. In § 5 KCanG wurden dabei auch Konsumverbote mit dem Ziel des Kinder- und Jugendschutzes normiert. Der Bund hat damit im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich des Betäubungsmittelrechts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Alternative 7 GG) von Konsumverboten bezogen auf Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Sporteinrichtungen Gebrauch gemacht. Das Konsumverbot erstreckt sich dabei auch auf Orte in Sichtweite dieser Einrichtungen, die erst bei einem Abstand von 100 Metern vom Eingangsbereich nicht mehr gegeben ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 KCanG).

Diese Regelungen des KCanG entfalten gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG allerdings keine Sperrwirkung für das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben. Das KCanG zielt nicht darauf ab, landesgesetzliche Regelungen zu verhindern, die den Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Passivrauchens bezwecken (vgl. in diesem Zusammenhang auch BayVGH, Urt. vom 24. November 2025 – 10 N 25.826 – juris: Keine Sperrwirkung des KCanG für landesrechtliche Benutzungsregelung des Cannabiskonsums in einer staatlichen Parkanlage zum Schutz anderer Parkbesucher). Landesgesetzliche Ergänzungsmöglichkeiten bestehen vor diesem Hintergrund bezogen auf den Konsum von Cannabiserzeugnissen für Öffentliche Einrichtungen (§ 2 Satz 1 Nummer 1), Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (Nummer 2), Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Nummer 3c), Universitäten und Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Sporteinrichtungen (Nummer 3d), Sporteinrichtungen (Nummer 4), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Nummer 5), Flughäfen (Nummer 6), Gaststätten (Nummer 7) und Einkaufszentren und Einkaufspassagen (Nummer 8).

Von der Verbrennung oder dem anderweitigen inhalativen Konsum von Cannabis geht – ebenso wie von sonstigen Formen des Rauchens – eine die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Gesundheitsbelastung der Umgebungsluft aus. Daher ist der Anwendungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes NRW mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes auch auf Cannabisprodukte auszuweiten.

Zudem ist es üblich, Cannabis im Gemisch mit Tabak (ein sogenannter „Joint“) mittels Verbrennungsprozess inhalativ zu konsumieren („Joint rauchen“). Insofern bestünde im konkreten Vollzug des Nichtraucherschutzgesetzes NRW stets eine erhebliche Unsicherheit, ob es sich um reines Cannabis oder ein Cannabis-Tabak-Gemisch handelte. Insofern dient die Ausweitung des Anwendungsbereiches auch der Rechtsklarheit und erleichtert den Gesetzesvollzug.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den Konsum von Medizinalcannabis.

Ausnahmen vom Verbot des Konsums von Cannabiserzeugnissen vergleichbar zu den Regelungen für Tabakerzeugnisse in § 3 Abs. 3 und 4 sind nicht zugelassen.

Zu Nummer 5

- a) Redaktionelle Änderung eines Verweises innerhalb des Gesetzes.

- b) Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Rauchverböten und Hinweispflichten wird ausgeweitet auf Konsumverböte von Cannabisprodukten.
- c) Redaktionelle Änderung eines Verweises innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 6

- a) Die Geldbußen werden ausgeweitet auf Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Konsumverbot von Cannabisserzeugnissen nach dem Nichtrauchererschutzgesetz NRW. Für Verstöße gegen Verböte nach dem KCanG gelten die dortigen Maßgaben.
- b) Redaktionelle Änderung des Verweises auf ein anderes Gesetz.
- c) Redaktionelle Änderung des Verweises auf ein anderes Gesetz.

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Kostenfolgeabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz

Ermittlung des im Vollzug voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes bei den Gemeinden

1. Allgemeine Erläuterung

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW ist es vorgesehen, die Rauchverbote auf den Konsum von E-Zigaretten und Tabakerhitzern auszuweiten. Lücken im Gesundheitsschutz bezogen auf den Konsum von Cannabisprodukten werden durch Rauchverbote an Örtlichkeiten geschlossen, für die das KCanG keine Regelungen trifft.

Damit liegt eine Änderung der den Vollzug prägenden besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 KonnexAG vor.

2. Prognostizierter Verwaltungsaufwand

Die Überprüfung der Einhaltung von Rauchverböten nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zählt zu dem vorhandenen Aufgabenbestand der Kommunen. Die Aufgabe erfordert

- a. das Aufsuchen von Örtlichkeiten, in denen das Rauchen verboten ist,
- b. dort die Überprüfung der Einhaltung von Rauchverböten sowie
- c. die Feststellung und die Ahndung von Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz NRW.

Zu a)

Die örtlichen Vorgaben des Rauchverbots werden nicht ausgeweitet, sodass der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kontrollen führen wird.

Zu b)

Bislang war das Rauchverbot beschränkt auf den inhalativen Konsum von Tabakprodukten – in der Regel das Rauchen von Zigaretten. Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung von Rauchverböten war daher zu ermitteln, ob ein solcher Konsum vorliegt. Dieser war abzugrenzen von anderen Konsumformen, wie dem Rauchen von E-Zigaretten oder Cannabiszigaretten ohne Tabak. Im Rahmen dieser wechselseitigen Betrachtung waren also neue Konsumformen bereits zu berücksichtigen. Die vorgesehene Ausweitung der Rauchverböte auf Cannabis führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, da nun nicht mehr aufwändig ermittelt werden muss, ob eine pure Cannabiszigarette (bisher nicht vom Rauchverbot umfasst) oder ein Joint (Tabak und Cannabis gemischt, unterfällt auch jetzt schon dem Rauchverbot) konsumiert wird.

In der Vollzugspraxis sind bereits jetzt wenige Fälle zu erwarten, in denen eine Überprüfung angezeigt sein wird. Die Primärverantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots obliegt den Personen, die das Hausrecht innehaben. Diese Personen haben angesichts hoher Bußgelder ein großes Interesse, Verbote gegen Rauchverböte in ihrer Verantwortungssphäre zu unterbinden.

Des Weiteren ist die Bevölkerung in hohem Maße für die Belange des Nichtraucherschutzes NRW sensibilisiert, sodass die „soziale Kontrolle“ im Sinne der Einhaltung der Vorschriften wirkt.

Zu c)

Die Ausweitung des Rauchverbots kann potenziell zu einer höheren Zahl von festgestellten Verstößen führen, die durch die Kommunen zu ahnden und zu vollstrecken wären, da zukünftig auch neue Konsumformen und Cannabiserzeugnisse vom Rauchverbot umfasst sind. Ein tatsächlicher Mehraufwand für die Kommunen ist allerdings nicht zu erwarten. Das Rauchen an sich nimmt durch neue Konsumformen nicht zu, es verlagert sich lediglich von der einen Konsumform zur anderen. Damit bleibt es auf lange Sicht bei etwa derselben Menge an Menschen, die gegen Rauchverbote verstoßen könnten.

Einführungsaufwände entstehen ebenfalls nicht, da eine Auseinandersetzung mit neuen Konsumformen bereits bei deren Markteinführung für die Entscheidung über einen Verstoß gegen die aktuell gültigen Rauchverbote erfolgen musste. In Bezug auf das Rauchen von Cannabiserzeugnissen erfolgt eine Erleichterung für den Gesetzesvollzug wie oben beschrieben.

3. Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 Konnexitätsausführungsgesetz

Ein tatsächlicher Mehraufwand auf Seiten der Vollzugsbehörden durch die Ausweitung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW auf neue Konsumformen und Cannabiserzeugnisse ist nicht erkennbar, insbesondere unter Berücksichtigung der verringerten Aufwände durch die entfallende Prüfung, in welchem Mischverhältnis Cannabis konsumiert wird

4. Ergebnis der Kostenfolgeabschätzung

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW zu Veränderungen der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung führen wird, die keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben.